

## Bedingungen der ConCardis GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkartendaten, die schriftlich, fernmündlich oder über das Internet übermittelt werden (Schweiz)

### 1. Vertragsgegenstand und Bedingungen der Kartenakzeptanz

1.1 Der Vertragspartner beauftragt die ConCardis GmbH, Helfmann-Park 7, D-65760 Eschborn, nach Massgabe dieser Bedingungen, die von dem Kunden in seinem Geschäftsbetrieb bei Rechtsgeschäften ohne physische Präsenz des Kunden mittels der in der Servicevereinbarung angegebenen Kredit- und Debitkarten der Kartenorganisationen MasterCard, Visa, JCB und/oder Diners Club International (nachfolgend: „Karte“ genannt), bei denen die Kartendaten vom Kunden über das Internet, schriftlich oder fernmündlich übermittelt werden, erteilten Zahlungsaufträge von den kartenausgebenden Instituten der Kunden einzuziehen und mit ihm abzurechnen. Losgelöst von dem Zahlungsauftrag des Kunden verpflichtet sich ConCardis gegenüber dem Vertragspartner aufgrund einer eigenen vertraglichen Zahlungsverpflichtung zur Zahlung der vom Vertragspartner nach Massgabe der nachfolgenden Bedingungen eingereichten Kartenumsätze. Der Vertragspartner ist nicht verpflichtet, die Kartendaten für jeden Zahlungsausgleich zu akzeptieren. Der Vertragspartner wird alle mittels Kredit- und Debitkarten erteilten Zahlungsaufträge in seinem Geschäftsbetrieb, die er nach Massgabe dieser Vereinbarung unter Vorlage einer Karte akzeptieren und einreichen durfte, ausschliesslich bei ConCardis zur Abrechnung einreichen.

1.2 Entscheidet sich der Vertragspartner zum bargeldlosen Zahlungsausgleich mittels der Kartendaten, ist er verpflichtet, dem Karteninhaber die im Rahmen seines Geschäftsbetriebs angebotenen Waren und Dienstleistungen nicht zu höheren Preisen oder niedrigeren Rabatten zu verkaufen, als an Kunden, die eine andere Zahlungsart wählen. Die Akzeptanz der Karte darf nicht von einem Mindestumsatzbetrag abhängig gemacht werden. Die Erhebung einer Gebühr bei Vorlage einer Kredit- oder Debitkarte ist nicht zulässig.

1.3 Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, die Kartendaten zum bargeldlosen Zahlungsausgleich zu akzeptieren und einen Kartenumsatz bei ConCardis zur Abrechnung einzureichen, wenn

1.3.1 die Wohn-, Versand- oder Rechnungsanschrift des Kunden ausserhalb folgender Länder liegt: Deutschland, Belgien, Frankreich, Luxemburg, Österreich, Schweiz, Italien, Portugal, Niederlande, Spanien, Dänemark, Schweden, Norwegen, Finnland; im Fall der Einreichung von Kartenumsätzen mit Bestell-, Liefer- oder Rechnungsanschriften ausserhalb dieser Länder ist ConCardis zur Rückbelastung der Zahlungen dieser Kartenumsätze berechtigt, sofern der berechnete Karteninhaber über sein kartenausgebendes Institut die Berechtigung zur Belastung seines Kartenkontos bestreitet,

1.3.2 der Vertragspartner bei Übermittlung der MasterCard-, Visa- oder Maestro-Kartendaten über das Internet nicht die Authentifizierungsverfahren

„Verified by Visa“ und „MasterCard SecureCode“ bzw. „Maestro SecureCode“ einsetzt und/oder bei telefonischer oder schriftlicher Übermittlung der Kartendaten die dreistellige Kartenprüfnummer der Karte nicht an ConCardis elektronisch übermittelt wird,

1.3.3 der abzurechnende Umsatz des Karteninhabers nicht unmittelbar gegenüber dem Vertragspartner, sondern im Geschäftsbetrieb Dritter begründet wurde,

1.3.4 das dem abzurechnenden Umsatz zugrunde liegende Rechtsgeschäft nicht dem in der Akzeptanzvereinbarung oder seiner Selbstauskunft angegebenen Geschäftsgegenstand oder der Geschäftsbranche des Vertragspartners entspricht,

1.3.5 die abzurechnende Forderung auf nach dem für das Rechtsgeschäft mit dem Karteninhaber geltende Recht gesetzes- oder sittenwidrigen Inhalten, gewaltdarstellenden oder die Menschenwürde verachtenden Inhalten beruht,

1.3.6 die dem abzurechnenden Umsatz zugrunde liegenden Waren oder Dienstleistungen des Vertragspartners unter Domain-Adressen (URL), über Werbemittel oder Vertriebskanäle angeboten werden, die vom Vertragspartner im Vertrag nicht angegeben wurden oder nicht zu einem späteren Zeitpunkt nach Mitteilung des Vertragspartners durch ConCardis schriftlich freigegeben wurden.

1.4 ConCardis ist berechtigt, die unter Ziffer 1.3.1 – 1.3.6 genannten Bedingungen durch schriftliche Mitteilung an den Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu ändern oder zu ergänzen, wenn ConCardis diese Änderungen wegen möglicher Missbrauchspraktiken als notwendig erachtet oder aufgrund von Änderungen gesetzlicher Bestimmungen oder aufgrund von Vorgaben der Kartenorganisationen MasterCard Europe/Inc. (nachfolgend gemeinschaftlich „MasterCard“ genannt), Visa Europe/Inc. (nachfolgend gemeinschaftlich „Visa“ genannt) oder einer anderen Kartenorganisation umsetzen muss.

1.5 ConCardis ist berechtigt, vom Vertragspartner die Einstellung der Einreichung von Kartenumsätzen aus wichtigem Grund zu verlangen, insbesondere wenn MasterCard, Visa oder eine andere Kartenorganisation die Einstellung der Akzeptanz verlangt.

### 2. Bedingungen des abstrakten Schuldversprechens

2.1 ConCardis verpflichtet sich gegenüber dem Vertragspartner nach Massgabe dieser Bedingungen alle von dem Vertragspartner eingereichten Kartenumsätze, die der Vertragspartner gemäss vorstehenden Ziffern 1.1 und 1.3 akzeptieren und bei ConCardis einreichen durfte, unter dem Vorbehalt der Erfüllung der nachfolgenden Bedingungen (Ziff. 2.1.1 – 2.1.15) zu erstatten. Dieses abstrakte Schuldversprechen ist losgelöst von

## Bedingungen der ConCardis GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkartendaten, die schriftlich, fernmündlich oder über das Internet übermittelt werden (Schweiz)

den Zahlungsaufträgen der Karteninhaber und wird insbesondere unter folgenden aufschiebenden Bedingungen erteilt: Der Vertragspartner ist verpflichtet,

- 2.1.1 zur Akzeptanz der Kartendaten für schriftliche Bestellungen in einem Bestellschein vom Kunden dessen Vor- und Zunamen, Wohn-, Rechnungs- und Lieferanschrift und Telefonnummer, die Kartenummer und die Gültigkeitsdauer der Karte, die auf der Rückseite der Karte im Unterschriftsfeld stehenden letzten drei Ziffern („Kartenprüfnummer“) zu erfassen und eine Unterschrift des Karteninhabers mit einer Weisung zur Belastung seines Kartenkontos zu verlangen;
- 2.1.2 zur Akzeptanz der Kartendaten für fernmündliche Bestellungen den Tag und die Uhrzeit des Anrufs, den Vor- und Zunamen sowie die Wohn-, Rechnungs- und Lieferanschrift des Karteninhabers sowie die Kartenummer, die Gültigkeitsdauer der Karte und die auf der Rückseite der Karte im Unterschriftsfeld stehenden letzten drei Ziffern („Kartenprüfnummer“) im Telefongespräch zu erfassen und für die Autorisierung zu speichern;
- 2.1.3 bei Bestellung über das Internet Vor- und Zuname, Wohn-, Rechnungs- und Lieferanschrift des Kunden, die Kartenummer, das Verfallsdatum und die auf der Rückseite der Karte im Unterschriftsfeld stehenden letzten drei Ziffern („Kartenprüfnummer“) sowie eine elektronische Weisung des Kunden zur Belastung seines Kartenkontos an ConCardis durch eigene PCI-zertifizierte EDV-Systeme oder mittels eines PCI-zertifizierten Dienstleisters (Payment Service Provider) elektronisch zu übermitteln;
- 2.1.4 vor Einreichung des Kartenumsatzes unabhängig von dessen Höhe (Null-Limit) von ConCardis eine Autorisierungsnummer für den Kartenumsatz anzufordern und zu speichern. Zwischen dem Datum der Erteilung der Autorisierungsnummer und dem Tag des Versands der Ware oder der Erbringung der Leistung dürfen längstens sieben Kalendertage liegen. Andernfalls ist eine neue Autorisierungsnummer einzuholen. Der Vertragspartner muss den zur Autorisierung angefragten Betrag in gleicher Höhe zur Abrechnung bei ConCardis einreichen. Der Vertragspartner muss den Karteninhaber per E-Mail oder in sonstiger Weise schriftlich informieren, wenn die Ware oder Leistung in mehr als einer Lieferung geliefert oder geleistet wird. Sollte der Umsatzbetrag infolge der Aufteilung in mehrere Lieferungen oder Leistungen den ursprünglichen zur Autorisierung angefragten Umsatzbetrag überschreiten, muss der Vertragspartner den Karteninhaber entsprechend informieren und für den zusätzlichen Betrag eine weitere Bestellung

vom Karteninhaber ausstellen und autorisieren lassen und bei ConCardis einreichen;

- 2.1.5 die Kartenummer und die Gültigkeitsdauer der Karte, die Betragshöhe, das Datum und das Transaktionswährungskennzeichen des Kartenumsatzes, die von ConCardis übermittelte Autorisierungsnummer, die Kartenprüfnummer sowie die eigenen Vertragspartnerdaten online elektronisch innerhalb von zwei Tagen nach Auslieferung der Ware oder Erbringung der Leistung vollständig in einem verarbeitungsfähigen Datensatz an ConCardis zur Abrechnung zu übermitteln und ihr zugehen zu lassen, sofern mit ConCardis keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde; manuelle Belege oder Listeneinreichungen sind nicht zulässig. Die Kartenprüfnummer muss nach der Autorisierungsanfrage gelöscht werden. Der Vertragspartner darf nur Kartenumsatzdaten an ConCardis übermitteln, für die er eine Autorisierungsnummer von ConCardis erhalten hat; der Vertragspartner darf die Kartenumsätze nicht unter der Vertragspartnernummer zur Abrechnung von Kartenumsätzen mit Vorlage der Karte einreichen;
- 2.1.6 bei der Aufnahme der Kartendaten über das Internet von dem Kunden das Sicherheitsverfahren „Verified by Visa“ für Visa-/Visa Electron-Kartenumsätze und „MasterCard SecureCode“/„Maestro SecureCode“ von MasterCard für MasterCard- und Maestro-Kartenumsätze mittels einer zertifizierten Software zu verwenden und die Authentifikationsdaten des Kunden im Autorisierungs- und Clearingdatensatz an Visa oder an MasterCard gemäss deren Vorgaben zu übermitteln;
- 2.1.7 einen Gesamtumsatzbetrag nicht in mehrere Umsätze aufzuteilen, selbst wenn er hierfür jeweils eine Autorisierungsnummer anfordert;
- 2.1.8 vollständige und leserliche Unterlagen und Daten über jeden bei ConCardis eingereichten Kartenumsatz – mit Ausnahme der Kartenummer und der Kartenprüfnummer – und das dem Kartenumsatz zugrunde liegende Rechtsgeschäft (z.B. Bestell- und Bezahldaten über den eingereichten Kartenumsatz) sowie über die Erfüllung des Rechtsgeschäfts für einen Zeitraum von 18 Monaten ab Umsatzdatum aufzubewahren und ConCardis jederzeit auf Anforderung innerhalb der von ConCardis gesetzten Frist zur Überprüfung zur Verfügung zu stellen; die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten des Vertragspartners bleiben hiervon unberührt. Sollte der Vertragspartner nicht innerhalb der ihm von ConCardis genannten Frist einen angeforderten Beleg über einen abgerechneten Kartenumsatz vorlegen und der Kartenumsatz aus diesem Grund von der kartenausgebenden

## Bedingungen der ConCardis GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkartendaten, die schriftlich, fernmündlich oder über das Internet übermittelt werden (Schweiz)

- Bank ConCardis rückbelastet werden, ist ConCardis zur Rückbelastung dieses Kartenumsatzes an den Vertragspartner berechtigt;
- 2.1.9 die Waren und Dienstleistungen dem Karteninhaber mit einem Nachweis über die Zustellung mangelfrei zu liefern bzw. zu erbringen und ConCardis auf Anforderung innerhalb der gesetzten Frist einen schriftlichen Nachweis über den Zugang der Ware oder Dienstleistung an den Karteninhaber zur Verfügung zu stellen;
- 2.1.10 an den Karteninhaber solche Waren zu liefern oder Dienstleistungen zu erbringen, die der Produktbeschreibung des Vertragspartners im Internet, im Katalog oder in sonstigen Angebotsmedien entsprechen, diese Produktbeschreibung aufzubewahren und ConCardis jederzeit auf Verlangen zur Bearbeitung von Reklamationen zur Verfügung zu stellen;
- 2.1.11 Kartenumsätze einzureichen, deren Währung und Betragshöhe dem bzw. der im Internet, im Katalog oder in sonstigen Medien angebotenen Preis bzw. Währung für die angebotene Ware oder Dienstleistung, die von dem Karteninhaber bestellt wurde, entsprechen, diese Angebote aufzubewahren und ConCardis jederzeit auf Anforderung zur Bearbeitung von Reklamationen zur Verfügung zu stellen;
- 2.1.12 dem Karteninhaber spätestens mit Zusendung der Ware oder Erbringung der Dienstleistung per E-Mail, Telefax oder mittels Post einen Rechnungsbeleg mit Angabe des im Internet, im Katalog oder in sonstigen Medien des Vertragspartners verwendeten Firmennamens und der Telefonnummer mit Ländervorwahl zu übermitteln;
- 2.1.13 im Internet, im Katalog oder in sonstigen Medien des Vertragspartners denselben Firmennamen und dieselbe Internet-Domain zu verwenden, die von dem Vertragspartner im Vertrag zur Kennzeichnung auf der Karteninhaberrechnung genannt wurden;
- 2.1.14 jeden Kartenumsatz nur einmal bei ConCardis zur Abrechnung einzureichen und auf Anforderung ConCardis einen schriftlichen Nachweis zur Verfügung zu stellen, dass jedem eingereichten Kartenumsatz ein Rechtsgeschäft mit dem Kunden zugrunde lag;
- 2.1.15 einen Kartenumsatz erst dann einzureichen, wenn die dem Kartenumsatz zugrunde liegende Ware oder Dienstleistung an den Karteninhaber geliefert oder erbracht worden ist oder der Karteninhaber einer ständig wiederkehrenden Belastung seines Kartenkontos zugestimmt hat.
- 2.2 ConCardis ist berechtigt, die unter Ziffer 2.1.1 – 2.1.15 genannten Bedingungen durch schriftliche Mitteilung an den Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu ändern oder zu ergänzen, wenn diese Änderungen aufgrund von Vorgaben von MasterCard, Visa oder einer anderen Kartenorganisation notwendig wurden.
- 2.3 Der Vertragspartner wird jeden reservierten Kartenumsatz vor Einreichung bei ConCardis ausdrücklich als Reservierung kennzeichnen. Sofern ein Kartenumsatz und/oder eine Autorisierung nicht ausdrücklich als „Reservierung“ gekennzeichnet ist, wird diese als sog. „finale Autorisierung“ behandelt. Der Vertragspartner wird Reservierungen stornieren, wenn es im Nachgang zu einer solchen Reservierung zu keiner Buchung des Kartenumsatzes kommt. Der Vertragspartner wird ferner im Falle einer Reservierung den Karteninhaber über den Betrag informieren, der von dem Vertragspartner auf seiner Karte reserviert worden ist.
- 2.4 Sofern eine Transaktion/Autorisierung mit einer MasterCard-Karte nicht als Reservierung gekennzeichnet wird, obwohl diese ansonsten die nachfolgenden Anforderungen einer Reservierung erfüllt, entrichtet der Vertragspartner an ConCardis für diesen Kartenumsatz eine zusätzliche Gebühr („MasterCard Processing Integrity-Fee“) nach Massgabe des geltenden Preis- und Leistungsverzeichnisses. Die Anforderungen einer Reservierung in diesem Sinne lauten:
- Verbuchung später als drei Werktage nach Autorisierungseinholung und/oder
  - Autorisierungs- und Clearingbetrag stimmen nicht überein und/oder
  - Autorisierungs- und Clearingwährung stimmen nicht überein.
- Der Vertragspartner entrichtet ferner die MasterCard Processing Integrity-Fee an ConCardis, wenn der Vertragspartner eine Transaktion/Autorisierung storniert hat, welche nicht ausdrücklich als Reservierung gekennzeichnet ist. Der Grund der Stornierung ist hierbei nicht massgeblich.
- 2.5 Der Vertragspartner ist verpflichtet, im Fall einer Reklamation eines Kartenumsatzes durch den berechtigten Karteninhaber oder durch das kartenausgebende Institut die Erfüllung aller in Ziffer 1.3 und Ziffer 2.1 genannten Bedingungen, soweit die Erfüllung in seiner Betriebssphäre oder in der Betriebssphäre seiner Erfüllungsgehilfen liegt, gegenüber ConCardis schriftlich nachzuweisen. ConCardis ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Erfüllung der unter Ziffer 1.3 und Ziffer 2.1 genannten Bedingungen vor der Zahlung des Kartenumsatzes an den Vertragspartner zu prüfen.
- 2.6 Form und Inhalt der Datenübermittlung werden in Datenprotokollen der Kartenabrechnungsunternehmen festgelegt und sind von dem Vertragspartner zu beachten.

## Bedingungen der ConCardis GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkartendaten, die schriftlich, fernmündlich oder über das Internet übermittelt werden (Schweiz)

### 3. Abrechnung von Kartenumsätzen/Pfandrecht/Bestellungen und Verstärkung von Sicherheiten

3.1 Nach Massgabe dieser Bedingungen leistet ConCardis losgelöst von den Zahlungsaufträgen der Karteninhaber aufgrund eines selbständigen abstrakten Schuldversprechens an den Vertragspartner eine unter dem Vorbehalt eventueller Rückforderung stehende Zahlung in Höhe des eingereichten Kartenumsatzes abzüglich des vereinbarten Serviceentgelts sowie der weiteren fälligen Entgelte. ConCardis erkennt durch die Zahlung keine Rechtspflicht zur Erstattung des von dem Vertragspartner eingereichten Kartenumsatzes an. Im Gegenzug für die Erteilung des abstrakten Schuldversprechens tritt der Vertragspartner seine Forderung aus dem Grundgeschäft gegen den Karteninhaber an ConCardis ab. Die Abtretung erfolgt mit Zugang der Kartenumsatzdaten bei ConCardis. ConCardis nimmt die Abtretung hiermit an. Nach Verarbeitung der von dem Vertragspartner eingereichten Kartenumsatzdaten wird ConCardis diese mit Wertstellungsdatum zu dem Bankarbeitstag, an dem die Kartenumsatzdaten verarbeitet wurden, auf dem Abrechnungskonto des Vertragspartners bei ConCardis gutschreiben. Die ConCardis vollständig zugegangenen Datensätze mit den Kartenumsätzen werden in dem vereinbarten Auszahlungsintervall zur Zahlung auf das von dem Vertragspartner angegebene Bankkonto angewiesen, sofern die Datensätze bis 2.00 Uhr des vereinbarten Erfassungstages ConCardis zugegangen sind oder nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

3.2 Fällt der Erfassungstichtag oder der Auszahlungstag nicht auf einen hessischen Bankarbeitstag, beginnt das Auszahlungsintervall mit dem jeweils darauffolgenden hessischen Bankarbeitstag. „Tage“ im Sinne des Auszahlungs- und Abrechnungsintervalls gemäss dieser Vereinbarung sind dabei stets hessische Bankarbeitstage. Das Auszahlungsintervall für Diners Club-/Discover-Kartenumsätze beträgt mindestens D +4 Tage. „D“ im Sinne dieser Vereinbarung ist dabei stets der Tag der Verarbeitung des Kartenumsatzes bei ConCardis.

3.3 ConCardis wird die von den kartenausgebenden Institutionen erhaltenen Gegenwerte der abgerechneten Kartenumsätze treuhänderisch für den Vertragspartner als Treugeber auf einem Treuhandkonto der ConCardis bei einem deutschen Kreditinstitut gutschreiben. Diese Konten werden bei einem oder mehreren Kreditinstituten als offene Treuhandkonten im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1b des deutschen Zahlungsdienstleistungsgesetzes (ZAG) geführt. ConCardis wird das Kreditinstitut auf das Treuhandverhältnis hinweisen. ConCardis wird sicherstellen, dass die nach Satz 1 entgegengenommenen Zahlungsbeträge zu keinem Zeitpunkt mit den Geldbeträgen anderer natürlicher oder juristischer Personen als der Vertragspartner, für die sie gehalten werden, vermischt werden, insbesondere nicht mit eigenen Geldbeträgen.

3.4 Der Vertragspartner bestellt ConCardis ein rechtsgeschäftliches Pfandrecht an allen ihm aus diesem Vertrag zustehenden Auszahlungsansprüchen zur Sicherung aller bestehenden und künftigen, auch bedingten Ansprüche, die ConCardis gegen den Vertragspartner aus diesem Vertrag zustehen, insbesondere Zahlungsansprüche aus Rückbelastungen einschliesslich etwaiger Strafgebühren der Kartenorganisationen. ConCardis nimmt die Pfandrechtsbestellung an.

3.5 ConCardis ist berechtigt, zur Sicherung aller bestehenden und künftigen, auch bedingten Ansprüche die Bestellung oder Verstärkung bankmässiger Sicherheiten von dem Vertragspartner zu verlangen. Der Vertragspartner wird einem solchen Verlangen von ConCardis unverzüglich nachkommen. Hat ConCardis bei Vertragsabschluss zunächst ganz oder teilweise von der Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten abgesehen, kann eine Besicherung auch während der Vertragslaufzeit noch von ConCardis verlangt werden, sofern Umstände, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche rechtfertigen, erst während der Vertragslaufzeit eingetreten oder bei ConCardis bekannt geworden sind. Ein solcher Umstand liegt insbesondere auch dann vor, wenn

- a) ConCardis erhebliche nachteilige Umstände über den Vertragspartner oder dessen Inhaber / Gesellschafter bekannt werden,
- b) eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Vertragspartners eintritt oder einzutreten droht oder seine Vermögenslage nicht gesichert erscheint oder
- c) sich die vorhandenen Sicherheiten wertmässig verschlechtern haben oder zu verschlechtern drohen.

3.6 ConCardis ist weiterhin berechtigt, die von dem Vertragspartner eingereichten Kartenumsätze im Fall von vermehrten Reklamationen von Karteninhabern oder mehrfachen Einsatzes von gefälschten oder gestohlenen Karten im Geschäftsbetrieb des Vertragspartners oder bei begründetem Verdacht der Aufteilung des Gesamtbetrages auf mehrere Einzelbeträge oder Nichteinhaltung der Bedingungen gemäss Ziffer 1.3 und Ziffer 2.1 oder zur Sicherung von künftigen Forderungen von ConCardis aus rückbelasteten Umsätzen jeweils nach Ablauf der von den Kartenorganisationen vorgegebenen Rückbelastungsfristen von bis zu 17 Monaten ab Datum des Kartenumsatzes an den Vertragspartner zu zahlen und insofern ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen.

3.7 Der Vertragspartner ist ausschliesslich berechtigt, Kartenumsätze in der mit ConCardis vereinbarten Währung einzureichen, wobei die entsprechenden Kartenumsätze hinsichtlich der Währung der von dem Karteninhaber getätigten Bestellung oder gewünschten Währung entsprechen müssen. Die Abrechnung der Kartenumsätze mit ConCardis erfolgt in der mit ConCardis vereinbarten Abrechnungswährung. Ist keine andere Währung ausdrücklich in der Servicevereinbarung vereinbart, so wird der Vertragspartner seine Kartenumsätze ausschliess-

## Bedingungen der ConCardis GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkartendaten, die schriftlich, fernmündlich oder über das Internet übermittelt werden (Schweiz)

- lich in CHF einreichen. Hat der Vertragspartner in dem elektronischen Datensatz kein Transaktionswährungskennzeichen angegeben, wird von einer Einreichung in CHF ausgegangen.
- 3.8 ConCardis erteilt dem Vertragspartner papiergebunden oder elektronisch (als PDF oder Excel-File) einen Ausweis über die eingereichten Kartenumsätze und das zu zahlende Entgelt, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Die Abrechnung von Diners Club-/Discover-Kartenumsätzen erfolgt dabei konsolidiert. Für den Abruf elektronischer Abrechnungen via ESP (electronic statement presentment) richtet der Vertragspartner einen oder mehrere Internetzugänge auf eigene Kosten ein. Der Vertragspartner muss die Umsatzausweise bzw. Abrechnungen unverzüglich nach Erhalt auf Richtigkeit und Vollständigkeit überprüfen. Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der erteilten Umsatzausweise bzw. Abrechnungen hat der Vertragspartner innerhalb von vier Wochen nach deren Zugang zu erheben. Für die Einhaltung der Frist genügt die Absendung des Widerspruchs.
- 4. Rückforderung der Zahlung**
- 4.1 ConCardis ist berechtigt, im Fall der Nichterfüllung einer oder mehrerer Bedingungen der Ziffern 1.3 oder 2.1 oder Ziffer 17 des für den Vertragspartner anwendbaren Branchenzusatzes im Hinblick auf einen Kartenumsatz den Vorbehalt der Rückforderung der Zahlung des abgerechneten Kartenumsatzes innerhalb einer Frist von 18 Monaten ab Datum des Kartenumsatzes geltend zu machen, wenn der Kartenumsatz zuvor von dem kartenausgebenden Institut ConCardis rückbelastet wurde.
- 4.2 Der Vertragspartner ist weiterhin verpflichtet, einen bereits von ConCardis gezahlten Kartenumsatz an ConCardis zurückzuzahlen, wenn der Karteninhaber eine Stornierung der Belastung auf seinem Kartenkonto verlangt oder die Zahlung verweigert und der Karteninhaber innerhalb von sechs Monaten nach Belastung seines Kartenkontos oder nach dem Zeitpunkt, zu dem die Leistung an ihn erbracht wurde oder erbracht werden sollte, schriftlich erklärt, dass
- a) er die Ware oder Leistung nicht unter seiner von ihm angegebenen Lieferanschrift erhalten hat, es sei denn, der Vertragspartner kann innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung der Reklamation durch ConCardis durch Vorlage von Unterlagen den Zugang der Ware unter der angegebenen Lieferanschrift nachweisen,
  - b) die gelieferte Ware oder erbrachte Dienstleistung des Vertragspartners nicht mit der Beschreibung des Vertragspartners in der Produktbeschreibung hinsichtlich Qualität, Farbe, Grösse, Anzahl der Ware oder Dienstleistung übereinstimmt oder die Ware beschädigt oder nicht fristgemäss geliefert oder die Dienstleistung mangelhaft oder nicht fristgemäss erbracht worden ist, es sei denn, der Vertragspartner macht entweder geltend, dass der Karteninhaber die Ware nicht an ihn zurückgeschickt hat, oder weist durch geeignete Unterlagen nach, dass der Mangel, die Abweichung oder die Beschädigung entweder nicht vorhanden war oder durch Ersatz oder Reparatur der Ware oder Mangelbeseitigung der Dienstleistung behoben wurde und die Ware oder Dienstleistung dem Karteninhaber erneut zugestellt oder erbracht wurde.
- 4.3 In den vorgenannten Fällen der Ziffern 4.1 und 4.2 wird ConCardis den bereits gezahlten Kartenumsatz unter Gutschrift des Serviceentgelts auf diesen Kartenumsatz dem Vertragspartner in Rechnung stellen und mit Zahlungen anderer Kartenumsätze verrechnen. Besteht keine Verrechnungsmöglichkeit, ist der Vertragspartner nach Rechnungsstellung durch ConCardis zur sofortigen Zahlung des rückbelasteten Umsatzes verpflichtet.
- 4.4 Die Erteilung einer Autorisierungsnummer schränkt das Rückforderungsrecht von ConCardis nicht ein, da ConCardis bei der Einholung der Autorisierungsnummer von dem kartenausgebenden Institut lediglich den offenen Verfügungsrahmen der Karte und die eventuelle Sperrung der Kartenummer wegen Verlusts oder Diebstahls der Karte prüfen kann. Eine Prüfung der Übereinstimmung des Namens des Kunden mit dem Namen des berechtigten Karteninhabers der angegebenen Karte kann nicht durchgeführt werden.
- 4.5 Bei der Akzeptanz der Karte über das Internet wird ConCardis die Zahlung eines Kartenumsatzes an den Vertragspartner nicht wegen fehlender Ermächtigung des berechtigten Karteninhabers zur Belastung seines Kartenkontos zurückfordern, wenn der Vertragspartner nachweisen kann, dass der Vertragspartner den Kartenumsatz mittels der Authentifikationsverfahren „MasterCard SecureCode“/„Maestro SecureCode“ für MasterCard- und Maestro-Umsätze und „Verified by Visa“ für Visa-/Visa Electron-Kartenumsätze gemäss den Vorgaben von MasterCard und Visa verifiziert hat. Eine Rückforderung der Zahlung bleibt weiterhin möglich, sofern, der betroffene Kartenumsatz mit einer Commercial-Karte oder einer Prepaid-Karte getätigt wurde.
- 5. Weitere Pflichten des Vertragspartners**
- 5.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die für ihn geltenden Fernabsatz- und Verbraucherschutzbestimmungen einzuhalten. Insbesondere muss er in hervorgehobener Weise und unwiderruflich gegenüber dem Karteninhaber klarstellen, dass er für den Verkauf der Waren oder Dienstleistungen, die Zahlungsabwicklung, die Waren und Dienstleistungen, den Kundendienst, die Reklamationsbearbeitung und die Verkaufsbedingungen verantwortlich ist. Der Vertragspartner hat sich auf seiner Internet-Homepage, in seinem Katalog oder in seinen sonstigen Medien als Vertragspartner des Karteninhabers zu kennzeichnen.
- 5.2 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners müssen für den Karteninhaber auf seiner Internet-Homepage, in seinem Katalog oder in seinen

## Bedingungen der ConCardis GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkartendaten, die schriftlich, fernmündlich oder über das Internet übermittelt werden (Schweiz)

sonstigen Medien jederzeit einsehbar sein und vor Angabe der Kartendaten durch den Karteninhaber anerkannt werden.

- 5.3 Der Vertragspartner muss klar und eindeutig auf seiner Internet-Homepage, die über die im Vertrag angegebene Internet-Adresse erreicht werden kann, in seinem Katalog oder in seinen sonstigen Medien die folgenden Angaben machen:
- 5.3.1 Firma und Anschrift, soweit im Handelsregister eingetragen die Handelsregisternummer sowie das zuständige Registergericht, Namen der oder des Geschäftsführer/s bzw. der Vorstandsmitglieder sowie alle weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Angaben,
  - 5.3.2 Kundendienstkontaktadresse einschliesslich E-Mail-Adresse und Telefonnummer,
  - 5.3.3 Beschreibung der angebotenen Waren oder Dienstleistungen, Preis der Waren oder Dienstleistungen einschliesslich aller Steuern und sonstiger Preisbestandteile, gegebenenfalls zusätzlich anfallende Liefer- und Versandkosten,
  - 5.3.4 Datenschutzbestimmungen und Angaben über die Datensicherheit der Kartendatenübermittlung,
  - 5.3.5 Abrechnungswährung,
  - 5.3.6 Lieferbedingungen.
- 5.4 Der Vertragspartner wird neue Internet-Domain-Adressen (URL) und neue Vertriebskanäle, über die er Kartenumsätze bei ConCardis einreichen will, vor Einreichung der Kartenumsätze ConCardis zur Freigabe unverzüglich schriftlich mitteilen.
- 5.5 Der Vertragspartner hat sicherzustellen, dass in seinem personellen und räumlichen Bereich keine missbräuchliche Nutzung der Kartendaten möglich ist. Sollte der Vertragspartner den Verdacht oder die Gewissheit der missbräuchlichen Nutzung von Kartendaten in seinem Betrieb, des Ausspähens von Daten in seinem Betrieb oder einer übermässig hohen Rate von Ablehnungen von Autorisierungsanfragen haben, ist ConCardis unverzüglich zu unterrichten.
- 5.6 Der Vertragspartner hat die Kartendaten ausschliesslich verschlüsselt mit mindestens einer 128-Bit-Verschlüsselung an ConCardis zu übermitteln.
- 5.7 Der Vertragspartner gestattet ConCardis auf Anforderung eine Inspektion der Geschäftsräume, um ConCardis die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des Vertrages zu ermöglichen.

### 6. Vorgaben der Kartenorganisationen

Der Vertragspartner wird Regelungen und/oder Verfahrensbestimmungen und/oder sonstige Vorgaben der Kartenorganisationen – insbesondere auch im Hinblick auf Autorisierung und Einreichung von Kartenumsätzen – nach Mitteilung durch ConCardis innerhalb der von ConCardis bzw. MasterCard, Visa oder einer anderen Kartenorganisation vorgegebenen angemessenen Fristen beachten und umsetzen. Sofern dem Vertragspartner hierbei Kosten entstehen, sind diese von dem Ver-

tragspartner zu tragen. ConCardis wird den Vertragspartner bei Bedarf entsprechend beraten. Der Vertragspartner wird ConCardis etwaige von MasterCard, Visa und/oder einer anderen Kartenorganisation auferlegte Strafgebühren wegen schuldhafter Verletzung von Verpflichtungen gemäss den Vorgaben der Kartenorganisationen und/oder den Bestimmungen dieser Vereinbarung erstatten.

### 7. Datenschutz

- 7.1 Beide Vertragsparteien verpflichten sich, die Bestimmungen der für sie zur Anwendung kommenden Datenschutzgesetze und -bestimmungen zu beachten. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die über die Karteninhaber erhobenen und gespeicherten Daten gegen den Zugriff unberechtigter Dritter zu sichern und nur zum Zwecke der Vertragserfüllung zu nutzen. Der Vertragspartner willigt ein, dass ConCardis Stammdaten des Vertragspartners und Transaktionsdaten zur Erbringung seiner Leistungen an seinen Kartenprocessor sowie Transaktionsdaten an die Kartenorganisationen im aussereuropäischen Ausland übermittelt, soweit die Übermittlung notwendig ist, um die Kartentransaktionen abzurechnen, um rechtmässige Interessen der ConCardis und der Kartenorganisationen zu wahren und dass die rechtmässigen Interessen des Vertragspartners durch die Übermittlung nicht beeinträchtigt werden. Der Vertragspartner willigt ferner ein, dass ConCardis Auskunfteien nutzt und dafür Daten des Vertragspartners an diese weiterleitet und mit Datenbanken der Kartenorganisationen zum Zwecke der Missbrauchsprävention abgleicht. Zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses erhebt oder verwendet ConCardis Wahrscheinlichkeitswerte, in deren Berechnung unter anderem Anschriftendaten einfließen.
- 7.2 Der Vertragspartner verpflichtet sich, die über die Karteninhaber erhobenen und gespeicherten Daten gegen den Zugriff unberechtigter Dritter zu sichern und nur zum Zwecke der Vertragserfüllung an berechnete Dritte zu übermitteln. Der Vertragspartner verpflichtet sich darüber hinaus, sich entsprechend den Vorgaben der bei den Kartenorganisationen MasterCard und Visa zum Schutz vor Angriffen auf und Kompromittierung von Kartendaten bestehenden Programme MasterCard Site Data Protection (SDP) und Visa Account Information Security (AIS) gemäss dem Payment Card Industry Data Security Standard (PCI DSS) registrieren und bei Überschreitung bestimmter Transaktionszahlen nach Aufforderung durch ConCardis gemäss den Vorgaben von MasterCard und Visa jährlich zertifizieren zu lassen und ConCardis jährlich eine Kopie des Zertifikats zu übermitteln. Der Vertragspartner verpflichtet sich ferner, die bei ConCardis eingereichten Kartenumsätze ausschliesslich über einen PCI-zertifizierten Payment Service Provider oder einer PCI-zertifizierten Software einzureichen. Der Vertragspartner stellt ConCardis von

## Bedingungen der ConCardis GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkartendaten, die schriftlich, fernmündlich oder über das Internet übermittelt werden (Schweiz)

Schadensersatzforderungen und Konventionalstrafen frei, die MasterCard, Visa und/oder ein Dritter gegenüber ConCardis wegen Nicht-Registrierung und/oder Nicht-Zertifizierung gemäss dem PCI-DSS-Standard oder wegen einer (auch versuchten) Kartendatenkompromittierung bei dem Vertragspartner geltend macht, sofern hierfür ConCardis kein Mitverschulden trifft.

7.3 Die von den Kunden schriftlich, telefonisch oder über das Internet übermittelten Kartendaten dürfen nach Autorisierung nicht in den eigenen Systemen des Vertragspartners gespeichert werden. Der Vertragspartner wird im Zusammenhang mit der Kartenabrechnung mit ConCardis Dienstleistungen Dritter nur in Anspruch nehmen, wenn diese die Vorgaben der Kartenorganisationen, insbesondere die PCI-Vorschriften, erfüllen und die Dritten sich zur Einhaltung dieser PCI-Vorschriften verpflichten.

7.4 Der Vertragspartner ist verpflichtet, ConCardis unverzüglich über einen unberechtigten Zugriffsversuch auf seine kartenrelevanten EDV-Systeme bzw. eine mögliche Kompromittierung von Kartendaten zu unterrichten und in Absprache mit ConCardis die erforderlichen Massnahmen einzuleiten. Zeigt eine Kartenorganisation den Verdacht einer Datenkompromittierung an, ist der Vertragspartner verpflichtet, ConCardis unverzüglich zu unterrichten und ein von den Kartenorganisationen zugelassenes Prüfunternehmen mit der Erstellung eines PCI-Prüfungsberichtes zu beauftragen. Hierbei wird geprüft, ob die PCI-Vorgaben durch den Vertragspartner eingehalten und ob Kartendaten in den Systemen des Vertragspartners oder seiner von ihm beauftragten Unternehmen von Dritten ausgespäht wurden. Nach Erstellung des Prüfungsberichtes hat der Vertragspartner alle eventuell festgestellten Sicherheitsmängel zu beseitigen. Die Kosten der Prüfung sind vom Vertragspartner zu tragen. Soweit die Massnahmen des Vertragspartners aus Sicht von ConCardis nicht ausreichend sind, ist ConCardis berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende ausserordentlich zu kündigen.

### 8. Serviceentgelt und sonstige Entgelte

8.1 Der Vertragspartner zahlt an ConCardis für die Zahlung der von ihm eingereichten Kartenumsätze die vereinbarte Kommission in Höhe eines Prozentsatzes des eingereichten Gesamtrechnungsbetrages und, je nach Vereinbarung, ein transaktionsunabhängiges Entgelt. Die Höhe der Kommission ist abhängig von dem mit dem Vertragspartner vereinbarten Auszahlungsrhythmus, zu dem ConCardis die Überweisung der Kartenumsätze auf die Bankverbindung des Vertragspartners tätigen soll. Die Kommission wird zunächst unter Zugrundelegung der von dem Vertragspartner vor Vertragsabschluss oder bei einer vereinbarten Änderung angegebenen Kartenumsatzdaten (u.a. Transaktionszahl, Durchschnitts- und Gesamtumsatz, Verteilung in-

und ausländischer Karten, Anteil Business/Commercial-Karten) festgelegt. Werden diese Werte über einen Zeitraum von drei Monaten nicht erreicht oder überschritten und steigen hierdurch die anwendbaren Interchange- und/oder Card-Scheme-Fee-Kosten für ConCardis im Vergleich zu den ursprünglich berechneten Interchange- und/oder Card-Scheme-Fee-Kosten an, ist ConCardis berechtigt, die Kommission gewichtet im Rahmen billigen Ermessens anzupassen. Sollten die für das Vertragsverhältnis mit dem Vertragspartner zur Anwendung kommenden gültigen Interchange- und/oder Card-Scheme-Fee-Entgeltsätze für Kartenumsätze, die ConCardis an die kartenausgebenden Institute sowie MasterCard, Visa oder einer anderen Kartenorganisation abzuführen hat, geändert und/oder neu eingeführt werden, ist ConCardis nach Massgabe billigen Ermessens berechtigt, die prozentuale Kommission nach schriftlicher Mitteilung an den Vertragspartner entsprechend anzupassen bzw. neu einzuführen. Der Vertragspartner kann sich über die Höhe der grenzüberschreitenden Interchange-Sätze der Kartenorganisationen MasterCard und Visa auf deren Internet-Seiten ([www.mastercard.com](http://www.mastercard.com); [www.visa.com](http://www.visa.com)) informieren. Der Vertragspartner wird ConCardis die jährlichen Meldegebühren von MasterCard und Visa für die Einmeldung in spezielle Händlerprogramme (z.B. Erwachsenenunterhaltung, Glücksspiel, Versand von Medikamenten oder Tabakwaren) erstatten.

8.2 Die Höhe der Entgelte mit Ausnahme der individuell vereinbarten prozentualen Kommission ergibt sich aus dem jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis der ConCardis. Wenn der Vertragspartner eine dort aufgeführte Leistung in Anspruch nimmt, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen angemessenen Entgelte. Für die darin nicht aufgeführten Leistungen, die im Interesse des Vertragspartners oder in dessen mutmasslichem Interesse erbracht werden und die nach den Umständen nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann ConCardis die Höhe der Entgelte nach billigem Ermessen bestimmen. Die von ConCardis angebotenen und bepreisten Leistungen unterliegen in der Schweiz dem sogenannten Empfängerortsprinzip. Der Empfänger der Leistung, welche von einer Unternehmung mit Sitz im Ausland erbracht wird, hat somit den fraglichen Leistungsbezug im sogenannten reverse-charge-Verfahren offenzulegen und zu deklarieren. Die Kommission und die sonstigen Entgelte werden von den von ConCardis zu zahlenden Kartenumsätzen in Abzug gebracht oder gesondert in Rechnung gestellt. Besteht keine Verrechnungsmöglichkeit, ist der Vertragspartner nach Rechnungsstellung durch ConCardis zur sofortigen Zahlung verpflichtet.

### 9. Gutschriften/Storni

Rückvergütungen von Kreditkartenumsätzen aus stornierten Geschäften wird der Vertragspartner aus-

## Bedingungen der ConCardis GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkartendaten, die schriftlich, fernmündlich oder über das Internet übermittelt werden (Schweiz)

schliesslich durch Anweisung an ConCardis zur Erteilung einer Gutschrift auf das Kartenkonto des Karteninhabers leisten. ConCardis wird dem Karteninhaber den Betrag gutschreiben und dem Vertragspartner den Betrag unter Gutschrift des Serviceentgeltes belasten. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, eine Gutschriftbuchung zu veranlassen, wenn er den entsprechenden Kartenumsatz nicht vorher zur Abrechnung eingereicht hat. Der Vertragspartner hat eine Gutschrift an den Karteninhaber im Falle eines Stornos eines Kartenumsatzes über dessen Karte elektronisch mittels der verwendeten Software zu erteilen.

### 10. Reklamationen des Karteninhabers

Beschwerden und Reklamationen eines Karteninhabers, die sich auf Leistungen des Vertragspartners beziehen, wird der Vertragspartner unmittelbar mit dem Karteninhaber regulieren.

### 11. Akzeptanzhinweise

Der Vertragspartner ist verpflichtet, die von ConCardis zur Verfügung gestellten Akzeptanzlogos der Kartenorganisationen sowie deren Logos für die Anwendung der Authentifizierungsverfahren „MasterCard SecureCode“, „Maestro SecureCode“ und „Verified by Visa“ an gut sichtbarer Stelle auf seiner Zahlungsfunktions-Internet-Seite, im Katalog oder in sonstigen Medien darzustellen, sofern er die Karten dieser Zahlungssysteme akzeptiert.

### 12. Informationspflichten

- 12.1 Der Vertragspartner wird ConCardis über alle Änderungen der von ihm in der Servicevereinbarung angegebenen Daten, insbesondere
- Änderungen der Rechtsform oder Firma,
  - Änderungen von Anschrift und/oder Bankverbindung,
  - eine Veräusserung, Verpachtung des Unternehmens, einen sonstigen Inhaberwechsel und/oder die Geschäftsaufgabe,
  - die Übertragung der Geschäftsanteile des Vertragspartners oder seiner direkten oder indirekten Gesellschafter oder sonstige wirtschaftlich vergleichbare Massnahmen, die zu einem Kontrollwechsel bei dem Vertragspartner oder deren direkten oder indirekten Gesellschaftern führen, insbesondere soweit einzelne Gesellschafter mehr als 25% der Geschäftsanteile oder der Stimmrechte an dem Vertragspartner halten;
  - Änderungen der Art des Produktsortiments, die der Vertragspartner über das Internet, im Katalog oder in sonstigen Medien anbietet,
  - einen Wechsel des beauftragten Payment Service Providers,
  - Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens unverzüglich schriftlich informieren.

12.2 Mit Zugang der Nachricht eines Inhaberwechsels durch den neuen Inhaber ist ConCardis berechtigt, die ab diesem Zeitpunkt eingereichten Kartenumsätze erst nach vollständiger Verifizierung des Inhaberwechsels an den Vertragspartner auszuzahlen.

12.3 Der Vertragspartner wird ConCardis auf Anfrage unverzüglich den letzten aktuellen testierten Jahresabschluss oder weitere Geschäftsunterlagen, die zur Beurteilung der Vermögenslage des Vertragspartners erforderlich sind, übermitteln.

12.4 Der Vertragspartner hat den Schaden, der ConCardis aus der schuldhaften Verletzung dieser Informationspflichten erwächst, zu tragen.

12.5 ConCardis ist aufgrund geldwäscherechtlicher Vorschriften zur Einholung von Angaben über den Vertragspartner gehalten. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die von ConCardis geforderten Angaben vollständig und richtig zu erteilen bzw. bei der Erhebung dieser Informationen durch ConCardis oder durch Dritte mitzuwirken sowie ConCardis unverzüglich über Änderungen dieser Angaben zu unterrichten.

12.6 Der Vertragspartner willigt ein, dass ConCardis den Unternehmensnamen des Vertragspartners vor Vertragsabschluss an MasterCard, Visa und/oder einer anderen Kartenorganisation zur Überprüfung früherer Vertragsverletzungen bei anderen Kartenabrechnern übermitteln darf. Diese Einwilligung gilt auch für den Fall einer Kündigung des Vertrages durch ConCardis wegen einer Vertragsverletzung des Vertragspartners.

### 13. Haftung/Schadensersatzansprüche

13.1 Die Haftung der ConCardis sowie ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen auf Schadensersatz besteht nur bei Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalpflichten), es sei denn, der Schaden ist auf eine grob fahrlässige Pflichtverletzung von ConCardis, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen.

13.2 Soweit wesentliche Vertragspflichten in dem vorgenannten Sinn leicht fahrlässig verletzt werden, haftet ConCardis bis zu einem Betrag in Höhe von maximal 10.000,- CHF je Schadensfall. Diese Haftungseinschränkung gilt auch bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung von Vertragspflichten durch Erfüllungsgehilfen.

13.3 In jedem Fall ist die Haftung von ConCardis auf den üblicher- und typischerweise in derartigen Fällen vorhersehbaren und von ConCardis verursachten unmittelbaren Schaden begrenzt. Eine Haftung für entgangenen Gewinn ist in jedem Fall ausgeschlossen.

13.4 Die Haftung von ConCardis für einen wegen nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung eines Zahlungsauftrages entstandenen Schaden ist auf 12.500,- CHF begrenzt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, den Zinsschaden und für Gefahren, die ConCardis besonders übernommen hat.



## Bedingungen der ConCardis GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkartendaten, die schriftlich, fernmündlich oder über das Internet übermittelt werden (Schweiz)

13.5 Der Vertragspartner haftet ConCardis für Schäden, die durch die schuldhafte Kompromittierung von Kartendaten oder aufgrund schuldhafter Vertragsverletzungen des Vertragspartners entstehen; dabei gilt als Schaden auch eine im Zusammenhang mit einer Vertragsverletzung verhängte (Konventional)Strafe von MasterCard, Visa oder einer anderen Kartenorganisation.

### 14. Laufzeit und Kündigung

14.1 Die Vereinbarung hat eine Laufzeit von 12 Monaten. Die Vereinbarung kann erstmalig unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Vertragsende gekündigt werden. Andernfalls verlängert sich die Vereinbarung auf unbestimmte Zeit. Sie kann dann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Kündigungen haben stets schriftlich zu erfolgen.

14.2 Eine fristlose Kündigung der Vereinbarung aus wichtigem Grund bleibt unbenommen. Ein wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung liegt insbesondere auch dann vor, wenn

- a) ConCardis erhebliche nachteilige Umstände über den Vertragspartner oder dessen Inhaber bekannt werden, die ConCardis ein Festhalten am Vertrag unzumutbar machen. Ein solcher Umstand liegt insbesondere auch dann vor, wenn der Vertragspartner im Vertrag unrichtige Angaben gemacht hat, eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage eintritt oder einzutreten droht (beispielsweise auch durch eine [bevorstehende] Stellung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens, Lastschriftrückgabe wegen fehlender Deckung), seine Vermögenslage nicht gesichert erscheint oder wenn er zu einem späteren Zeitpunkt seinen Informationspflichten gemäss dieser Vereinbarung schuldhaft nicht nachkommt,
- b) der Vertragspartner sein Produktsortiment im Internet, im Katalog oder in sonstigen Medien derart ändert, dass auch unter angemessener Berücksichtigung der Belange des Vertragspartners die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für ConCardis unzumutbar ist,
- c) der Vertragspartner mit seinen Zahlungen trotz Fristsetzung mit Kündigungsandrohung in Verzug ist,
- d) der Vertragspartner Kartenumsätze von Dritten zur Abrechnung einreicht oder Kartenumsätze einreicht, deren zugrunde liegende Waren oder Dienstleistungen nicht von dem vom Vertragspartner angegebenen Geschäftsgegenstand, Preissegment oder der von ihm angegebenen Waren- oder Dienstleistungsgruppe gedeckt sind,
- e) der Vertragspartner bei Vertragsabschluss falsche Angaben über seinen Geschäftsbetrieb oder die von ihm angebotenen Waren oder Dienstleistungen gemacht hat, insbesondere wenn nicht darauf hingewiesen wurde, dass sie Erotikangebote, Glücks-

spielumsätze Dritter, Versand von Medikamenten oder Tabakwaren oder sonstige nach dem Lieferland oder der Schweiz gesetz- oder sittenwidrige Umsätze einschliessen, oder spätere Änderungen des Produktsortiments oder des Geschäftsgegenstandes ConCardis nicht vorher schriftlich mitgeteilt hat oder trotz nicht erteilter Freigabe Kartenumsätze aus diesem Produktsortiment oder Geschäftsgegenstand weiterhin zur Abrechnung einreicht,

- f) die Höhe oder Anzahl der an den Vertragspartner rückbelasteten Kartenumsätze in einer Kalenderwoche oder einem Kalendermonat ein Prozent (1%) der Gesamthöhe oder Gesamtanzahl der vom Vertragspartner im betreffenden Zeitraum eingereichten Kartenumsätze übersteigt oder der Gesamtbetrag der an den Vertragspartner rückbelasteten Kartenumsätze in einem Monat den Betrag von 5.000,- CHF überschreitet oder das Verhältnis des eingereichten monatlichen Umsatzes mit gestohlenen, abhandengekommenen oder gefälschten Karten zum eingereichten monatlichen Umsatz mit nicht gestohlenen, abhandengekommenen oder gefälschten Karten 1% überschreitet,
- g) der Vertragspartner wiederholt oder in erkennbarer Absicht der Wiederholung die Autorisierung von Kartenumsätzen anfragt, für die nach Ziffer 1.3 der Vereinbarung keine Akzeptanzberechtigung des Vertragspartners besteht,
- h) der Vertragspartner seine Pflichten gemäss der Vereinbarung schwerwiegend verletzt und dadurch ConCardis ein weiteres Festhalten am Vertrag unmöglich gemacht wird,
- i) MasterCard, Visa und/oder eine andere Kartenorganisation die Einstellung der Kartenakzeptanz durch den Vertragspartner aus wichtigem Grund von ConCardis schriftlich verlangt,
- j) der Vertragspartner seinen Geschäftssitz oder seine Bankverbindung ins Ausland verlegt,
- k) der Vertragspartner wiederholt Gutschriftbuchungen veranlasst, denen keine Umsatzeinreichungen oder keine Umsatzgeschäfte zugrunde lagen oder die Höhe und Anzahl der von dem Vertragspartner veranlassten Gutschriften in einer Kalenderwoche und/oder einem Kalendermonat mindestens 30% des Gesamtbetrages der zur Abrechnung eingereichten Kartenumsätze betragen,
- l) die Höhe und Anzahl der von dem Vertragspartner angefragten und von ConCardis abgelehnten Autorisierungsanfragen in einer Kalenderwoche und/oder einem Kalendermonat 10% der gesamten in diesem Zeitraum getätigten Autorisierungsanfragen betragen,
- m) der Vertragspartner seiner Pflicht zur Bestellung, Aufrechterhaltung oder Fortführung von bankmässigen Sicherheiten nach Ziffer 3.5 oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der ihm von ConCardis gesetzten angemessenen Frist nachkommt,

## Bedingungen der ConCardis GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkartendaten, die schriftlich, fernmündlich oder über das Internet übermittelt werden (Schweiz)

- n) der Vertragspartner der Aufforderung von ConCardis, die Authentifizierungsverfahren „MasterCard SecureCode“, „Maestro SecureCode“ und/oder „Verified by Visa“ einzusetzen, nicht fristgemäss nachkommt,
  - o) der Vertragspartner der Aufforderung von ConCardis, sich innerhalb einer angemessenen Frist gemäss den Vorgaben von PCI DSS gemäss Ziffer 7.2 registrieren zu lassen, nicht nachkommt,
  - p) der Vertragspartner trotz Aufforderung von ConCardis seinen Informationspflichten gemäss Ziffer 12 nicht innerhalb der von ConCardis gesetzten Frist nachkommt,
  - q) der Vertragspartner nicht (mehr) in Besitz der für die Erbringung seines Geschäftsbetriebes erforderlichen Lizenzen, Genehmigungen und/oder sonstigen Erlaubnissen ist und/oder ihm diese aus jedweden Gründen entzogen und/oder untersagt wurden,
  - r) eine (ganze oder teilweise) Übertragung der Geschäftsanteile des Vertragspartners oder seiner direkten oder indirekten Gesellschafter stattfindet oder sonstige wirtschaftlich vergleichbare Massnahmen vorgenommen werden, die zu einem Kontrollwechsel bei dem Vertragspartner oder deren direkten oder indirekten Gesellschaftern führen.
- 14.3 Bei Beendigung des Vertrages wird der Vertragspartner sämtliche in seiner Internet-Homepage, seinen Katalogen oder sonstigen Medien enthaltenen Hinweise auf die Kartenakzeptanz entfernen, wenn der Vertragspartner nicht anderweitig hierzu berechtigt ist.
- 14.4 Die Parteien stimmen darin überein, dass der Vertragspartner die in seinem Geschäftsbetrieb getätigten Kartenumsätze während der vereinbarten Vertragslaufzeit ausschliesslich bei ConCardis zur Abrechnung einreichen muss. Sofern der Vertragspartner diese Kartenumsätze nicht oder nicht ausschliesslich bei ConCardis zur Abrechnung einreicht, ist ConCardis berechtigt, den Vertrag ausserordentlich zu kündigen und/oder dem Vertragspartner aufgrund dessen einen pauschalen Schadensersatz in Rechnung zu stellen. Dieser pauschale Schadensersatzanspruch berechnet sich als Produkte aus dem monatlich in Rechnung gestellten Serviceentgelt der letzten 12 bzw. 6 Monate abzgl. der tatsächlich von ConCardis ersparten Aufwendungen x Restlaufzeit (= Anzahl an Tagen zwischen der letzten Einreichung bei ConCardis und dem tatsächlich vereinbarten Laufzeitende). Ein solcher Anspruch auf pauschalen Schadensersatz besteht nicht, wenn der Vertragspartner darlegen und beweisen kann, dass ein Anspruch in dieser Höhe nicht entstanden ist. Unabhängig von der Geltendmachung des pauschalen Schadensersatzanspruches ist ConCardis berechtigt, ggfls. unter Anrechnung der Schadenspauschale, den tatsächlich entstandenen oder weitergehenden Schaden geltend zu machen.
- 15. Einhaltung gesetzlicher/behördlicher Bestimmungen**
- Der Vertragspartner ist verpflichtet, sämtliche für ihn anwendbaren und geltenden Gesetze und (behördlichen) Regelungen einzuhalten. Der Vertragspartner sichert ConCardis zu, alle für die Erbringung seiner Geschäftstätigkeit erforderlichen Lizenzen, Erlaubnisse und/oder sonstigen Genehmigungen rechtmässig zu besitzen und den rechtmässigen Besitz während der gesamten Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten. Der Vertragspartner wird ConCardis unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis setzen, sofern eine solche Lizenz, Erlaubnis oder Genehmigung dem Vertragspartner aus jedweden Gründen entzogen, untersagt und/oder nicht mehr erteilt wird.
- 16. Sonstiges**
- 16.1 Alle Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen oder des diesen Bedingungen zugrunde liegenden Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung über die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- 16.2 Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Parteien sind gehalten, die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, mit der das wirtschaftlich gewollte Ergebnis am besten erreicht wird.
- 16.3 ConCardis kann die Vertragsbedingungen ändern oder ergänzen, sofern dies dem Vertragspartner in Textform mitgeteilt wird. Änderungen gelten als vom Vertragspartner anerkannt, wenn er nicht innerhalb von sechs Wochen ab Zugang der Mitteilung schriftlich der Änderung widerspricht. Auf diese Folge wird ConCardis den Vertragspartner bei einer solchen Mitteilung ausdrücklich hinweisen. Die Absendung des Widerspruchs innerhalb der Sechswochenfrist gilt als fristwährend.
- 16.4 ConCardis ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben aus dieser Vereinbarung Dritter zu bedienen.
- 16.5 Der Vertrag unterliegt schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist Zürich. Der Vertragspartner verzichtet auf den Gerichtsstand seines Domizils.
- 17. Branchenzusätze**
- 17.1 Hotels
- Hotels sind berechtigt, die von dem Karteninhaber übermittelten Kartendaten zur Bonitätsprüfung oder für garantierte Reservierungen bei Anreise des Karteninhabers nach einer bestimmten Uhrzeit manuell in das POS-Terminal einzugeben und Vor-Autorisierungen einzuholen. Zur Abrechnung von Übernachtungskosten im Rahmen von Express-Check-Outs und sonstiger

## Bedingungen der ConCardis GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkartendaten, die schriftlich, fernmündlich oder über das Internet übermittelt werden (Schweiz)

Entgelte für Telefon, Minibar etc. ohne Unterzeichnung durch den Karteninhaber hat der Vertragspartner eine Blankoermächtigung zur Belastung des Kartenkontos durch den Karteninhaber unterzeichnen zu lassen. Bei Akzeptanz der Kartendaten für garantierte Reservierungen oder Buchungen ist das Hotel gemäss den Regularien von MasterCard und Visa berechtigt, das vereinbarte Entgelt für lediglich eine Übernachtung mittels der angegebenen Kartenummer abzurechnen. Das Hotel hat hierzu den Karteninhaber bei Durchführung einer garantierten Reservierung über die Höhe und Währung des Zimmerpreises, die Verfahrensweise bei Stornierung und Nichterscheinen zu informieren. Das Hotel hat dem Karteninhaber zudem eine Reservierungsbestätigung und Reservierungsnummer in Textform zukommen zu lassen, d.h. schriftlich, per Telefax oder per E-Mail. Das Hotel wird ferner auf der Unterschriftenzeile des Leistungsbelegs die Worte „No Show“ vermerken und den Leistungsbeleg spätestens innerhalb von zwei Tagen an ConCardis übermitteln.

### 17.2 Mietwagenunternehmen

Der Vertragspartner hat Forderungen aus vom Karteninhaber verursachten und nicht durch eine Versicherung gedeckten Unfallschäden und über sonstige Entgelte (Kraftstoff etc.) unabhängig vom Mietwagenpreis auf einem separaten Leistungsbeleg durch den Karteninhaber unterzeichnen zu lassen und bei ConCardis einzureichen. Für die Abrechnung von Reparaturkosten für Unfallschäden sind zusätzlich zudem vom Karteninhaber unterzeichneten Leistungsbeleg der Kostenvorschlag einer Werkstatt, der Mietvertrag und der Unfallbericht ConCardis vorzulegen. Für die Abrechnung von Bussgeldgebühren sind die entsprechenden amtlichen Bescheide ConCardis vorzulegen.

### 17.3 Ticketing-/Gutscheinunternehmen

Die Parteien sind sich einig, dass der Vertragspartner nicht selbst Veranstalter/Leistungserbringer der angebotenen Veranstaltungen/Gutscheine ist, sondern Kartenumsätze im Wege einer Vermittlungstätigkeit bei ConCardis zur Abrechnung einreicht, die im Geschäftsbetrieb Dritter (u.a. Veranstalter) entstehen. Sofern einzelne Veranstaltungen/sonstige Leistungen abgesagt werden, ausfallen oder in sonstiger Weise nicht stattfinden/erbracht werden und es aufgrund dessen zu Rückbelastungen der von dem Vertragspartner für Dritte eingereichten Kartenumsätze durch die kartenausgebenden Institute kommt, ist ConCardis berechtigt, den Vertragspartner mit diesen Kartenumsätzen zurückzubelasten. Der Vertragspartner stellt ConCardis demnach von jedem Schaden frei, der ConCardis dadurch entstehen könnte, dass eine/ein Veranstaltung/Konferenz/Meeting/sonstige Leistung o.ä. nicht stattfindet und/oder nicht erbracht wird.

## Bedingungen für den Online-Abruf der Vertragspartner-Abrechnung der ConCardis über das Internet (Online-Statement-Service bzw. ESP)

### 1. Leistungsgegenstand

Die Teilnahme am Online-Statement-Service (nachfolgend „ESP“) der ConCardis ermöglicht dem Vertragspartner über ESP die Abrechnungen über die bei ConCardis eingereichten Kartenumsätze abzurufen. Die Abrechnungen werden befristet für einen Zeitraum von zwölf Monaten zum Abruf durch den Vertragspartner bereitgehalten.

### 2. Anmeldung und Nutzung

Für die Teilnahme an ESP gibt der Vertragspartner im Teilnahmeantrag ein Passwort zur Erstanmeldung oder zur erneuten Anmeldung bei Verlust oder Falscheingabe des Nutzungs-Passworts (Antrags-Passwort) sowie eine E-Mail-Adresse an, die für den Online-Kontakt und als User-ID genutzt wird. Für die Nutzung von ESP wählt der Vertragspartner nach erstmaliger Anmeldung sein Passwort (Nutzungs-Passwort) selbst. Der Vertragspartner wird seine Mitarbeiter zur vertraulichen Behandlung des Nutzungs-Passworts verpflichten. Die Teilnahme an ESP setzt die Verwendung eines Internet-Browsers mit einer Verschlüsselungstiefe von mindestens 128 Bit (Internet-Explorer 5.0 aufwärts) sowie die Zulassung von temporären Cookies voraus. Nutzt der Vertragspartner eine Firewall, ist zur Nutzung des ESP-Service in der Firewall der Zugriff auf den Internet-„Port 443“ zuzulassen.

### 3. Einwendungen gegen Abrechnungen

ConCardis stellt dem Vertragspartner über ESP die Abrechnungen jeweils einen Tag nach dem Abrechnungsstichtag zum Abruf zur Verfügung. Die Abrechnung gilt als zugegangen, sobald sie dem Vertragspartner von ConCardis zum Abruf zur Verfügung gestellt wird. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Abrechnung zeitnah abzurufen und diese unverzüglich auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Etwaige Einwendungen sind unverzüglich schriftlich ConCardis gegenüber zu erheben. Unterlässt der Vertragspartner die rechtzeitige Erhebung von Einwendungen, gilt die Abrechnung als genehmigt. Der Vertragspartner kann auch nachträglich eine Berichtigung der Abrechnung verlangen, muss dann aber beweisen, dass eine Belastung zu Unrecht erfolgt ist oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

### 4. Kündigung

Der Vertragspartner ist jederzeit berechtigt, diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich zu kündigen. ConCardis wird dann zum nächstmöglichen Zeitpunkt auf die Zustellung der papierhaften Umsatzabrechnung per Postversand umstellen. Die durch die Umstellung entstandenen Kosten sowie nachfolgende Zustellungskosten der papierhaften Zustellungsart sind vom Vertragspartner zu tragen.

# Bedingungen der ConCardis GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkartendaten, die schriftlich, fernmündlich oder über das Internet übermittelt werden (Schweiz)

## Sonderbedingungen für den Währungsumrechnungsservice „electronic Dynamic Currency Conversion“ (eDCC)

### 1. Grundlagen

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten, wenn der Vertragspartner in der Servicevereinbarung oder einer Zusatzvereinbarung die Option electronic Dynamic Currency Conversion gewählt hat. ConCardis ermöglicht den Kunden des Vertragspartners nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen, die im Geschäftsbetrieb des Vertragspartners getätigten MasterCard-/Maestro- sowie Visa-/Visa Electron- und V PAY-Kartenumsätze, bei denen die Kartendaten über das Internet übermittelt werden, auf Wunsch des Karteninhabers in der Abrechnungswährung seiner Kreditkarte (nachfolgend „Rechnungswährung“) zu begleichen. Soweit die nachfolgenden Bestimmungen keine abweichenden Regelungen enthalten, gelten die Bestimmungen der Bedingungen der ConCardis GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkartendaten, die schriftlich, fernmündlich oder über das Internet übermittelt werden (Deutschland).

### 2. Pflichten von ConCardis

- 2.1 ConCardis wird dem Vertragspartner täglich den aktuellen Umrechnungskurs von der lokalen Währung des Vertragspartners in die Rechnungswährung des Karteninhabers übermitteln und den eDCC-Service für folgende Rechnungswährungen des Karteninhabers erbringen: Euro, Schweizer Franken, US-Dollar, Britisches Pfund, Japanischer Yen, Russischer Rubel, Kanadischer Dollar, Dänische Krone, Schwedische Krone, Norwegische Krone, Arabischer Dirham, Australischer Dollar, Chinesischer Yuan, Tschechische Krone, Estländische Krone, Hong-Kong-Dollar, Ungarischer Forint, Israelischer Schekel, Indische Rupie, Südkoreanischer Won, Kuwaitischer Dinar, Litauischer Litas, Mexikanischer Peso, New Zealand Dollar, Polnische Zloty, Rumänischer Leu, Saudi Arabischer Rial, Singapore-Dollar, Türkische Lira, Südafrikanischer Rand. ConCardis ist berechtigt, den Umrechnungsservice für einzelne Währungen einzustellen, wenn bestimmte Umrechnungskurse zu grosse Volatilitäten aufweisen. ConCardis wird dies dem Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von drei Tagen schriftlich mitteilen.
- 2.2 ConCardis wird dafür Sorge tragen, dass der Gesamtrechnungsbetrag dem Karteninhaber in dessen Rechnungswährung belastet wird. Die Auszahlung der Kartenumsätze erfolgt in der mit dem Vertragspartner vereinbarten Abrechnungswährung nach Massgabe der Bestimmungen des Servicevertrages zwischen ConCardis und dem Vertragspartner.

### 3. DCC-Transaktionen

- 3.1 Der Vertragspartner verpflichtet sich, den Inhaber einer ausländischen MasterCard-/Maestro-, Visa-/Visa Electron-/V PAY-Karte jeweils vor der Bezahlung zu

fragen, ob er die Transaktion in der Währung seiner Karte (electronic Dynamic Currency Conversion-Transaktion, nachfolgend „eDCC-Transaktion“ oder „Rechnungswährung“ genannt) oder in der am Geschäftssitz des Vertragspartners gültigen lokalen Währung ausführen möchte. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Bezahlung der Kartenumsätze in der lokalen Währung weder durch zusätzliche Anforderungen zu erschweren noch Verfahrensweisen zu verwenden, die den Karteninhaber zur Nutzung des eDCC-Service ohne dessen eindeutige Entscheidung veranlassen.

- 3.2 Zur Nutzung des eDCC-Service wird der Vertragspartner ausschliesslich die von ConCardis freigegebene Softwarelösung ConCardis PayEngine nutzen. Die Kosten der Nutzung, der Installation und des Betriebs der ConCardis PayEngine trägt der Vertragspartner.
- 3.3 Der Vertragspartner verpflichtet sich, für den Währungsumrechnungsservice jeweils die aktuellsten ihm mitgeteilten Umrechnungskurse zu nutzen.

### 4. Elektronisches Abrechnungs- und Autorisierungssystem

- 4.1 Der Vertragspartner wird alle unter Nutzung des Währungsumrechnungsservice getätigten Kartenumsätze ausschliesslich mittels der von ConCardis freigegebenen ConCardis PayEngine online (Autorisierung und Buchung zur selben Zeit) an ConCardis übermitteln. Der Vertragspartner wird zur Nutzung des eDCC-Service die Bedienungsanleitung der von ConCardis zur Verfügung gestellten Software befolgen.
- 4.2 Der Vertragspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass in der E-Mail-Bestätigung der Bestellung an den Karteninhaber der Gesamtrechnungsbetrag in der lokalen Währung einschliesslich des Währungssymbols sowie in der Rechnungswährung des Karteninhabers einschliesslich des Währungssymbols, der zugrunde gelegte Umrechnungskurs, die Herkunft des genutzten Fremdwährungskurses, der Aufschlag auf den Fremdwährungskurs sowie eine etwaige Gebühr sowie die Bestätigung des Karteninhabers über die ihm angebotene Option zur Bezahlung in der lokalen Währung und in seiner Rechnungswährung sowie seine Wahl angezeigt werden.

### 5. Vergütung/DCC-Ertragssatz

- 5.1 eDCC-Transaktionen werden dem Vertragspartner von ConCardis in der mit ihm vereinbarten Abrechnungswährung vergütet. ConCardis erstattet dem Vertragspartner für jeden im Rahmen von eDCC umgerechneten und bei ConCardis eingereichten Kartenumsatz das in der Servicevereinbarung/Zusatzvereinbarung genannte Entgelt (eDCC-Ertragssatz). Die Erstattung wird von dem Serviceentgelt des Vertragspartners, das dieser für die Abrechnung des Kartenumsatzes an ConCardis zu entrichten hat, in Abzug gebracht.

## Bedingungen der ConCardis GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkartendaten, die schriftlich, fernmündlich oder über das Internet übermittelt werden (Schweiz)

- 5.2 ConCardis behält sich vor, den eDCC-Ertragssatz zu ändern. Eine Änderung wird dem Vertragspartner mindestens 30 Tage vor deren Inkrafttreten schriftlich bekannt gegeben. Ist der Vertragspartner mit der Änderung nicht einverstanden, kann er die eDCC-Option mit einer Frist von zehn Tagen zum Monatsende durch eingeschriebenen Brief kündigen.
- 5.3 Rückbelastungen und Gutschriften von umgerechneten Kartenumsätzen erfolgen in der mit dem Vertragspartner vereinbarten Abrechnungswährung nach Umrechnung des ursprünglichen Gesamtbetrages von der Rechnungswährung des Karteninhabers in die Abrechnungswährung des Vertragspartners zu dem zu diesem Zeitpunkt von ConCardis verwendeten Umrechnungskurs. Der Vertragspartner wird ConCardis die für den rückbelasteten Kartenumsatz entrichtete Vergütung nach Inrechnungstellung erstatten. Das Stornieren von Kartenumsätzen ist im Falle der Nutzung des Währungsumrechnungsservice eDCC nicht möglich.

### 6. Laufzeit/Kündigung/Sonstiges

- 6.1 Die Laufzeit der eDCC-Option entspricht der Laufzeit der Vereinbarung zwischen ConCardis und dem Vertragspartner über die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkartendaten, die schriftlich, fernmündlich oder über das Internet übermittelt werden (Schweiz). Davon unberührt bleibt das Recht zur fristlosen Kündigung der eDCC-Option aus wichtigem Grund.
- 6.2 Ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung durch ConCardis liegt insbesondere vor, wenn der Vertragspartner wiederholt ohne ausdrücklichen Wunsch des Karteninhabers dessen Forderung in der Rechnungswährung seiner Kreditkarte einreicht oder falls Visa oder MasterCard den Vertragspartner wegen wiederholter Verstöße gegen diese Hinweispflicht von der Teilnahme am Umrechnungsservice ausschliesst.
- 6.3 ConCardis ist berechtigt, die eDCC-Option an neue Entwicklungen sowie Anforderungen des Gesetzgebers oder von MasterCard und/oder Visa anzupassen, vorausgesetzt diese Änderungen verändern den Service, die Vergütung und den eDCC-Ertragssatz nicht grundlegend und führen nicht ohne Zustimmung des Vertragspartners zu zusätzlichen Kosten.